

Geschäftsordnung für Netzwerke unter Führung der DEGRO

§ 1 Grundlagen

- (1) Gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung der DEGRO vom 27. Mai 2022 kann der Vorstand der DEGRO (nachfolgend „DEGRO-Vorstand“) zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Netzwerke, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, die dem DEGRO-Vorstand rechenschaftspflichtig sind.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt das Gründungsprocedere der Netzwerke, die Mitgliedschaft, die Leitung, die Arbeitsabläufe, die Finanzen und die Entscheidungsfindung in einem Netzwerk sowie die Kommunikation und die Vertretungsbefugnisse.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Netzwerke der DEGRO.
- (2) Für die Netzwerke sind vorrangig die Satzung und alle vom DEGRO-Vorstand erlassenen allgemeinen Richtlinien und Anweisungen (z. B. Reisekostenordnung) maßgeblich.
- (3) Diese Geschäftsordnung ist vom DEGRO-Vorstand am 05.11.2024 beschlossen worden.

§ 3 Gründung

- (1) Die Initiative zur Gründung eines Netzwerks kann sowohl vom DEGRO-Vorstand als auch von jedem Mitglied der DEGRO (vgl. § 11 Abs. 8 Satz 1 und 2 der Satzung) ausgehen.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit formlos einen Antrag an den DEGRO-Vorstand stellen.

§ 4 Ziele, Arbeitsschwerpunkte, Einsetzung, Organe

- (1) Für jedes Netzwerk sind die Ziele und Arbeitsschwerpunkte zu formulieren. Mit Zustimmung durch den DEGRO-Vorstand ist die Gründung (Einsetzung gem. § 11 Abs. 8 der Satzung) erfolgt.
- (2) Die Aufgabe der Netzwerke ist die Förderung des Austauschs über die in der jeweiligen Karrierephase spezifischen Themen und gegebenenfalls das Einbringen und/oder Verfolgen dieser Themen in den Kommissionen und Arbeitsgruppen der DEGRO. Die Netzwerke sollen insbesondere auch einen konstruktiven und kontinuierlichen Dialog der Mitglieder untereinander und der Mitglieder mit dem Vorstand sicherstellen.
- (3) Jedes Netzwerk besteht aus den Mitgliedern und einem Leitungsorgan aus dem Kreis der Mitglieder, dem Moderator/der Moderatorin und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin

§ 5 Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der DEGRO, welches einer der nachfolgend aufgeführten Gruppen nachweisbar angehört, kann Netzwerkmitglied werden:
 - Ordinarienkonferenz
 - Junge DEGRO
 - Professionals (Fachärzteschaft, Physiker:innen/Biolog:innen mit Verantwortungsbereich)
 - Klinische Radioonkologie
 - Radioonkologie in der Praxis
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Netzwerkvorstand seinen Austritt aus dem Netzwerk erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Austritts- oder Kündigungserklärung bedarf, spätestens ein Jahr, nachdem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z.B. Abschluss der Weiterbildung). Der Moderator/die Moderatorin des Netzwerkes sowie die Geschäftsstelle der DEGRO sind von dem betreffenden Mitglied unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen für die weitere Netzwerkzugehörigkeit nicht mehr vorliegen.
- (4) Der Moderator führt mit Hilfe der Geschäftsstelle der DEGRO ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder. Die Führung dieser Mitgliederliste erfolgt über die DEGRO-Geschäftsstelle .

§ 6 Netzwerkmoderation

- (1) Ein Netzwerk wird von mindestens zwei Personen moderiert, nämlich dem Moderator/der Moderatorin und dem stellvertretenden Moderator. .
- (2) Der Moderator sowie sein Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Netzwerks gewählt und vom DEGRO-Vorstand bestätigt. Das Ergebnis der Wahl ist dem DEGRO-Vorstand bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres vorzulegen. Die Bestätigung durch den DEGRO-Vorstand hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Arbeitsabläufe

- (1) Der Netzwerkvorstand bestimmt die Arbeitsabläufe zur Erreichung der Ziele selbst. Die Hinzuziehung von Gästen bei persönlichen Zusammenkünften (Sitzungen) ist zulässig. Gäste haben bei einer Entscheidungsfindung kein Stimmrecht.
- (2) Das Präsidium der DEGRO sowie von diesem abgeordnete Mitarbeitende der DEGRO sind berechtigt, an allen Sitzungen des Netzwerks teilzunehmen.

- (3) Jeder Sitzungstermin ist rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor dem Termin, allen Teilnehmern und der DEGRO-Geschäftsstelle schriftlich mit Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort anzukündigen. Die voraussichtliche, bzw. geschätzte, Dauer der Sitzung sollte ebenfalls genannt werden.

§ 8 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Entgegennahme von Spenden, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen durch das Netzwerk sind unzulässig. Die Entgegennahme von Spenden, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen sowie die Durchführung aller Zahlungen obliegt ausschließlich dem DEGRO-Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in einem Netzwerk ist ehrenamtlich. Vergütungen, gleich welcher Art, sind unzulässig. Der Ersatz von Reisekosten und sonstigen Kosten bei Sitzungen einer Gruppe richtet sich nach den allgemeinen Richtlinien und Anweisungen des DEGRO-Vorstandes zum Ersatz von Reisekosten und sonstigen Kosten. Vorgaben der DEGRO-Geschäftsstelle zu Form und Frist bei Erstattungsanträgen sind zu beachten.

§ 9 Entscheidungsfindung im Netzwerk

- (1) Bei der Beurteilung von Arbeitsergebnissen sind alle Mitglieder eines Netzwerks anzuhören. Die Entscheidung ist bei Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen. Sofern nichts anderes bestimmt wird, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Netzwerks getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Moderators / der Moderatorin.
- (2) Arbeitsergebnisse und Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen und entfalten ihre Wirksamkeit ausschließlich im Innenverhältnis des Netzwerks und im Verhältnis zum DEGRO-Vorstand. Die Bestimmungen in § 13 sind besonders zu beachten.

§ 10 Kommunikation, Berichte

- (1) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Netzwerks, mit dem DEGRO-Vorstand, dem Generalsekretär der DEGRO, der DEGRO-Geschäftsstelle und mit Dritten soll vorrangig auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Auf Verlangen sind das Präsidium der DEGRO oder von ihm beauftragte Mitarbeitende aus der Geschäftsstelle in die Kommunikation der Gruppe per Kopierfunktion einzubinden. Die Arbeitsergebnisse (z. B. Protokolle) und Entscheidungen des Netzwerks sind dem Generalsekretär/der Generalsekretärin der DEGRO und der DEGRO-Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (3) Dem DEGRO-Vorstand obliegt die Feststellung zu den Arbeitsergebnissen und Entscheidungen des Netzwerks. Das Netzwerk ist verpflichtet, einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den

Vorstand der DEGRO zu erstellen. Der DEGRO-Vorstand kann außerdem bestimmen, dass die Netzwerke bei einer Vorstandssitzung über den Stand ihrer Aktivitäten mündlich zu berichten haben.

§ 11 Verzeichnis der Netzwerke

Bei der DEGRO-Geschäftsstelle wird ein Verzeichnis über alle Netzwerke mit folgendem Inhalt geführt:

- a) Nummer
- b) Abkürzung
- c) Vollständige Bezeichnung
- d) Ziele
- e) Arbeitsschwerpunkte
- f) Datum der Bestätigung der Gründung der Gruppe
- g) Moderator/Moderatorin (Name, Datum der Wahl, Datum der Bestätigung, Beginn und Ende der Amtsdauer)
- h) Stellvertretende® Moderator/Moderatorin (Name, Datum der Wahl, Datum der Bestätigung, Beginn und Ende der Amtsdauer)
- i) Datum der letzten Berichterstattung des Netzwerks

§ 12 Vertretung innerhalb der DEGRO

Das Netzwerk wird innerhalb der DEGRO durch den Moderator/die Moderatorin vertreten; im Verhinderungsfall durch eine(n) stellvertretenden Moderator/Moderatorin des Netzwerks.

§ 13 Vertretung außerhalb der DEGRO, Veröffentlichungen

Die Vertretung des Netzwerks außerhalb der DEGRO obliegt ausschließlich dem DEGRO-Vorstand. Veröffentlichungen zu den Themen des Netzwerks, die im Namen des DEGRO-Netzwerks und der DEGRO abgegeben werden, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch den DEGRO-Vorstand erfolgen. Der DEGRO-Vorstand kann die Vertretung des Netzwerks im Einzelfall und zeitlich befristet an den Moderator/die Moderatorin des Netzwerks delegieren.

§ 14 Auflösung

Ein Netzwerk kann jederzeit durch Beschluss des DEGRO-Vorstandes aufgelöst werden.